

Aggerverband ▪ Bergisch-Rheinischer Wasserverband
Erftverband ▪ Emschergenossenschaft ▪ Linksniederrheinische
Entwässerungs-Genossenschaft ▪ Lippeverband ▪ Niersverband
Wasserverband Eifel-Rur ▪ Ruhrverband ▪ Wupperverband



Arbeitsgemeinschaft der
Wasserwirtschaftsverbände
in Nordrhein-Westfalen

**agw-Stellungnahme
zum Konsultationsprozess „Fitness
Check on Freshwater Policy“ im Rahmen
des „Blueprint to safeguard Europe´s
waters“ der Europäischen Kommission,
Generaldirektion Umwelt, vom Dezember
2011**

Jennifer Schäfer-Sack
Bergheim, 07.02.2012

Paffendorfer Weg 42
50126 Bergheim

Telefon 02271 88-1339
Telefax 02271 88-1365

www.agw-nw.de
info@agw-nw.de

Die Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände NRW (**agw**) ist ein Zusammenschluss aus Aggerverband, Bergisch-Rheinischen-Wasserverband, Emschergenossenschaft, Erftverband, Lineg, Lippeverband, Niersverband, Ruhrverband, Wasserverband Eifel-Rur und dem Wupperverband im Bundesland Nordrhein-Westfalen (NRW) in Deutschland. Unsere Maxime: Wasserwirtschaft in öffentlicher Verantwortung. Die Verbände der **agw** decken etwa zwei Drittel der Fläche des Landes NRW ab. Sie betreiben 310 Kläranlagen mit rund 19 Mio. Einwohnerwerten sowie 29 Talsperren und sind für die Betreuung von rund 17.700 km Fließgewässer verantwortlich.

Die Arbeitsgemeinschaft begrüßt die Initiative der Europäischen Kommission zum „Blueprint to safeguard Europe’s Waters“ sowie den Konsultationsprozess zum „Fitness Check on Freshwater Policy“, zudem wir uns im folgenden wie folgt äußern möchten.

Vorbemerkung

Das europäische wasserwirksame Regelwerk unternimmt den Versuch, einheitliche Lebensbedingungen auch hinsichtlich der Umwelt- und Gewässerqualität innerhalb der EU zu erzielen. Dies begrüßen wir nachdrücklich. Einige Richtlinien, beispielsweise die Kommunalabwasserrichtlinie und die Trinkwasserrichtlinie waren erfolgreich und haben uns dem definierten Ziel ein gutes Stück näher gebracht. Wir sind optimistisch, dass auch die Wasserrahmenrichtlinie, die Richtlinie über Umweltqualitätsstandards im Bereich der Gewässerpolitik und die Hochwasserrisikomanagementrichtlinie eine vergleichbar positive Wirkung haben werden. Dennoch haben auch diese Richtlinien Schwächen die bewirken, dass die avisierten Ziele nicht nachhaltig oder aber nicht in allen Mitgliedstaaten erreicht werden konnten. Eine besondere Schwierigkeit scheint dabei zu sein, die Balance zwischen den für alle Mitgliedstaaten geltenden Anforderungen und dem notwendigen Maß an Subsidiarität zu finden. Verantwortlich sind aus unserer Sicht dafür die folgenden Gründe:

Unterschiedliche Umsetzung in den Mitgliedstaaten

In verschiedenen Richtlinien sind den Mitgliedstaaten Spielräume bei der Umsetzung eingeräumt worden, die zu einer Divergenz der Anforderungen an die wasserwirtschaftlichen Akteure geführt haben. Dies hat im Ergebnis zu einer uneinheitlichen Entwicklung der Qualität der Gewässersituation oder aber der gesamten Ressourcensituation geführt. Als Beispiel sei hier die in der Wasserrahmenrichtlinie empfohlenen Einhaltung des Kostendeckungsprinzips bei den Wasserdienstleistungen genannt. Zu diesen gehört auch das Wasser für die landwirtschaftliche Beregnung. Die im Rahmen des Fitness Checks besonders hervor gehobene Aktualität der Wasserknappheit in einigen Mitgliedstaaten belegt, dass die in der Rahmenrichtlinie intendierte Berücksichtigung der Ressourcenkosten bei der landwirtschaftlichen Bewässerung offenbar nicht stattgefunden hat und eine nachhaltige Wasserressourcenpolitik offenbar nicht möglich war.

Ein weiteres Beispiel ist die Kommunalabwasserrichtlinie. Die unterschiedlich gehandhabte Festsetzung der empfindlichen Gebiete durch die Mitgliedstaaten hat dazu geführt, dass wir durch den bevorzugten Schutz von Nord- und Ostsee ein Nord-Süd-Gefälle bei den Abwasserreinigungsstandards beobachten.

Kohärenz

Besonders hervorheben möchten wir die Thematik der Kohärenz von Maßnahmen in unterschiedlichen Richtlinien. Signifikante Inkonsistenzen bestehen unserer Einschätzung nach insbesondere hinsichtlich der Anforderungen an die Landwirtschaft sowie der Pestizidzulassung und den Vorgaben der Nitrat- und Trinkwasserrichtlinie sowie der Richtlinie über Umweltqualitätsstandards im Bereich der Gewässerpolitik. Auch können wir keine Kohärenz im Bezug zu der Grundwasserrichtlinie und insbesondere zu Art. 7 WRRL erkennen.

Die Vorgaben für Nitrat und Pestizide in der Trinkwasserrichtlinie finden keine oder zumindest unzureichende Entsprechung in den Anforderungen, insbesondere an die diffusen Einleitungen aus der Landwirtschaft. Der verstärkte Anbau von Energiepflanzen fällt in diesem Zusammenhang vollständig aus dem ordnungspolitischen Rahmen. Hier sehen wir dringenden Handlungsbedarf auch bei der EU.

Wirksamkeit

Die Fragen von Dürre und Wasserknappheit sowie die Anpassungsstrategien zum Klimawandel sind in den Mitgliedstaaten von stark unterschiedlicher wasserwirtschaftlicher Bedeutung. Aus Sicht der **agw** sind zu diesem Thema keine EU-einheitlichen Maßnahmen erforderlich. Die Regionalität spricht für die Bewahrung des Zuständigkeitsbereiches der Mitgliedstaaten.

Auch unterlassene gemeinschaftliche Regelungen haben Einfluss auf eine oft gegenläufige Entwicklung in den Mitgliedstaaten. So hat die nicht Regelung der sog. „Kleinen IPPC“ – sprich die oft indirekte Einleitung von Abwasser aus Kleingewebe und Industrie in die öffentlichen Kanalnetze – im Rahmen der Verabschiedung der Wasserrahmenrichtlinie zu umweltpolitischen Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten geführt.

Wir bitten die EU-Kommission, unsere Anmerkungen bei den anstehenden Beratungen zur berücksichtigen.

Grundsätzliche Anmerkungen zum Fragebogen

Grundsätzlich möchten wir den Sinn des Fragebogen hinterfragen. Wir bedauern, dass nach dem geringen Rücklauf der ersten Befragung im Jahr 2011 erneut auf dieses Instrument zurückgegriffen wurde. Zudem bedingt der begrenzte Antwortenkatalog eine unzureichende Vertiefung bestimmter und zum Teil sehr viel komplexerer Fragestellungen. Dennoch haben wir uns entschieden, den Fragenkatalog zu beantworten

und unklare Formulierungen oder unzureichende Antwortpaletten durch unsere Kommentare umfassend zu beantworten. Auch ist es unserer Ansicht nach heute nicht mehr zeitgemäß, dass online ausgefüllte Dokumente am Ende mit gängigen IT-Verfahren nicht archivierbar sind und dadurch auch nicht dokumentiert werden können. Selbst ein Ausdruck des ausgefüllten Fragebogens ist nicht vollständig durchführbar, da die „dots“, selbst wenn Sie im Dokument markiert waren, nicht im Druck sichtbar sind.